

Statuten des Elternvereins der OVS Wagramer Straße 224b

Schulkennzahl: 922391

ZVR-Zahl: 1334763684

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein der OVS Wagramer Straße 224“ und hat seinen Sitz in 1220 Wien, OVS Wagramer Straße 224b.

Der Elternverein der OVS Wagramer Straße 224 ist die freiwillige Interessensvertretung der Eltern der Öffentlichen Volksschule Wagramer Straße, Wagramer Straße 224b, 1210 Wien (Schulkennzahl:922391).

Mitglied des Elternvereins können alle Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder diese Schule besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Im Folgenden werden alle diese Personen als Eltern bezeichnet.

§2 Zweck des Elternvereins

- 1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach den schulrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,
 - c) die Unterstützung der SchülerInnenvertretung bei der Geltendmachung der ihnen nach den schulrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,
 - d) in Abstimmung mit der Schulleitung, den PädagogInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums, die SchülerInnen in jeder geeigneten Weise gemeinsam zu fördern,
 - e) die Schulpartnerschaft zu fördern,
 - f) die Mitwirkung an der Gestaltung des Schulprofils,
 - g) die gelegentliche Unterstützung bedürftiger SchülerInnen der Schule,
 - h) die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung, den PädagogInnen, erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie der Schulerhalterin,
 - i) die über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulwegs, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen,
 - j) in ganztägigen Schulformen die Mitwirkung an der Ausgestaltung der Freizeitpädagogik und der Schulverpflegung.

- 2) Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) den Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Bildungsarbeit der Schule sowie die Freizeitgestaltung,
 - b) das Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c) die Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als ReferentInnen z.B. Schulleitung oder PädagogInnen der Schule, MitarbeiterInnen der Bildungsdirektion für Wien, VertreterInnen des LandesElternVerbandWien sowie in ganztägigen Schulformen MitarbeiterInnen und AnbieterInnen der Freizeitpädagogik und Schulverpflegung in Betracht kommen.
 - d) die Unterstützung von Schulveranstaltungen wie z.B. SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen sowie musikalische, künstlerische und sonstige Veranstaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums,
 - e) das Initiieren und Unterstützen von Projekten für SchülerInnen am Schulstandort in Absprache mit Schulleitung und PädagogInnen,
 - f) die Mitgliedschaft im LandesElternVerbandWien sowie die Inanspruchnahme der dort angebotenen Weiterbildungs- und Informationsmöglichkeiten.
- 3) Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über PädagogInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Eltern (lt. §1) von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur ein Elternteil stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal pro Vereinsjahr zu bezahlen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch das Einzahlen des Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Vereinsjahr erworben. Kein aufnahmewilliger Elternteil von darf der Aufnahme ausgeschlossen werden darf.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ablauf des Vereinsjahrs, Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
- 4) Der Eintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrags jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.
- 5) Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

- 1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.

- 2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- 3) Die Vereinsmitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
- 4) PädagogInnen, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder, sofern sie Mitglieder des Elternvereins sind.
- 5) Die Vereinsmitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- 1) Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse und Sammlungen aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird spätestens im Rahmen der letzten Sitzung des Elternvereins eines Schuljahrs, jeweils für das kommende Vereinsjahr, festgelegt, spätestens jedoch von der Hauptversammlung.
- 3) Die Vereinsmitglieder (§ 3/Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr nur einmal zu entrichten.
- 4) Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3/Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, teilweise für das jeweils laufende Vereinsjahr, befreien.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, spätestens jedoch am 31.10. im folgenden Schuljahr.

§7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- a. von der Hauptversammlung
- b. vom Vorstand
- c. vom Elternausschuss (= Vorstand + KlassenelternvertreterInnen, die Mitglied im Elternverein sind)
- d. von den RechnungsprüferInnen
- e. vom Schiedsgericht

§8 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
- 3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung an alle Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- 4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den Statuten nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von

Vereinsmitgliedern (§3/Abs. 5), die Auflösung des Vereins (§8/Abs. 6, lit. i) und die Änderung der Statuten (§8/Abs. 6, lit. h) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c) die Wahl des Vorstands (Vorsitz und eine Vorsitz-Stellvertretung, KassierIn und eine KassierIn-Stellvertretung, Schriftführung und bis zu zwei Schriftführung-Stellvertretungen) für die Dauer eines Vereinsjahres,
 - d) die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands,
 - f) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,
 - g) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Vereinsjahr,
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
 - j) die Wiederwahl von VereinsfunktionärInnen ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
- 7) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- 8) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jeder/m TeilnehmerIn möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die/der betreffende TeilnehmerIn nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der TeilnehmerInnen angemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung besteht. Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität von der/dem TeilnehmerIn besteht, so obliegt es dem Vorstand, seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- 2) Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
- 2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem KassierIn, der/dem SchriftführerIn und deren jeweiligen Stellvertretungen.
- 3) Der Vorstand wird mindestens zwei Mal pro Semester vom/von der Vorsitzenden einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- 4) Im Falle einer durch den/die VorsitzendeN erklärten oder mindestens zweiwöchigen Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretenden VorsitzendeN vertreten.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand oder Elternausschuss angehören.
- 8) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
- 9) Der Vorstand muss mindestens einmal pro Semester den Elternausschuss als beratendes Gremium in die Vorstandssitzung einladen.
- 10) Der/die SchulleiterIn und die von der PädagogInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der PädagogInnen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 11) Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstands (§10/Abs. 10) ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 12) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn; in Angelegenheiten die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn.
- 13) SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.

- 14) Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 15) Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- 16) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Vorstands und des Elternausschusses sowie zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand, dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§11 Elternausschuss

- 1) Dem Elternausschuss obliegt die Beratung des Vorstands.
- 2) Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus acht Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereins sind, jedenfalls dem Elternausschuss an.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einzelne Mitglieder des Elternausschusses von ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck geschädigt haben.
- 4) Der/die SchulleiterIn und die von der PädagogInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der PädagogInnen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Elternausschusses mindestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung durch Einladung aller Mitglieder des Elternausschusses ein und leitet sie.

§12 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können, jeweils über Einladung des Vorstands, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§13 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
- 3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

§16 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszwecks ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des §35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

Beschlussvorschlag in der der Hauptversammlung am 3. Oktober 2023